	I.1. Versender				I.2. IMSOC-Bezugsnummer			
	Name				I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
	Adresse Land ISO-							
	Länd ISO- Ländercode							
	I.5. Empfänger				I.3. Zentrale zuständige Behörde			
	Name				I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	Adresse			1.4. Zustandige of diche benorde				
Teil I	Land ISO- Ländercode							
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode				I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode	
					I.10. Region des Bestimmungsorts			
	I.11. Versandort Name				I.12. Bestimmungsort Name			
	Adresse				Adresse			
	Zulassungsnumm	ner			Zulassungsnummer			
	Land		ISO- Ländercode		Land	ISO- Ländercode		
			Burtaeredae					
	I.13. Ladeort				I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
	Name Adresse							
	Zulassungsnumm	ier						
	Land ISO-							
			Ländercode					
	I.15. Transportmit				I.16 Entry Point			
	Тур	Dokument	Identifikation					
	I 10 D-f"-d	h - di			147 De eleitel alecces and			
	I.18. Beförderungsbedingungen Gekrühlt Gefroren Controlled Umgebungstemp				I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Begleitdokuments			
	Gekühlt ☐ Gefroren ☐ Controlled Umgebungstemp temperature ☐ eratur ☐			-				
					Ausstellungsdatum Land			
					Ausstellungsort			
	I.19. Containernui	mmer/Plombennun	nmer					
	I.20. Waren zertifi		_		_			
	Menschlicher Ver	_	Schlachtung		Sonstiges	Vermittlung 🗆		
	Pharmazeutische	_	Breeding		Mast	Futtermittel		
	Breeding and pro	duction \square	Technische Verwendung]	Production of petfood \square	Production \square		
	Künstliche Vermehrung 🗆							
	I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland				I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten			
	Country		ISO- Ländercode		Country	ISO- Ländercode		
	EU Exit		BCP code			ranner cone		
	Authority							
	EU Entry Authority		BCP code					
	I.23. Gesamtanzah	ıl an Packungen	I.24. Gesamtmenge		I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesam	gewicht	
	I.28. Angaben zur	versendeten Sendı	ing	<u> </u>				
			SE; VOGELEIER; NATÜRLIC	HER HONI	G; GENIESSBARE WAREN TIERISCHE	N URSPRUNGS, AN	DERWEIT WEDER	
		ENANNT NOCH INBEGRIFFEN 0407 Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht						
	Bruteier 040719 andere							
		isgeflügel anderer <i>i</i> 911 von Truthühne	Art als Gallus domesticus					
	#1. Erzeugnis	211 von 1rutnunne	Menge		Nettogewicht	Packungsanzahl		
	Art		Identifikationsnummer		Identifikationssystem			
					J			

de

(EEU) Veterinärbescheinigung für Eintagsküken von Hühnern, Truthühnern, Enten, Gänsen und Straußen sowie Bruteier dieser Arten zur Ausfuhr aus der EU in die Zollunion

EUROPÄISCHE UNION

	II. Gesundheit	tsinformatione	n				
	Der/Die unterzeichnete staatliche/amtliche Tierarzt/Tierärztin oder amtliche Inspektor/in bescheinigt Folgendes:						
	 II.1. (1)Die zur Ausfuhr in die Zollunion bestimmten Eintagsküken von Hühnern, Truthühnern, Enten, Gänsen und Straußen sowie Bruteier dieser Arten stammen aus Betrieben oder Verwaltungsgebieten des Ausfuhrlandes, die frei von folgenden ansteckenden Tierkrankheiten sind: 						
_	entweder						
Part II:		(2) \circ meldepflichtige aviäre Influenza gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere: [II.1.1.					
	· (2) \circ [in den letzten 12 Monaten in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung;]						
		oder					
	· (2) ° [in den letzten 3 Monaten, sofern in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung Keulungsmaßnahmen durchgeführt werden und sofern die einschlägigen OIE-Anforderungen erfüllt wurden (Desinfektion und Überwachung mit negativen Ergebnissen);]] oder						
		(2) ° [II.1.1.	hochpathogene aviäre Influenza (g Landtiere) – in den letzten 12 Mone entsprechend der Regionalisierung Verwaltungsgebiet entsprechend d Anforderungen erfüllt wurden (Ke Geflügel/die Bruteier stammt/stam	aten in dem Land oder dem V g oder in den letzten 3 Monato ler Regionalisierung, sofern d ulung, Desinfektion und Über	erwaltungsgebiet en in dem Land oder dem ie einschlägigen OIE- wachung), und das		
			Eier mindestens 21 Tage lang in ein 12 Monaten oder – wenn Keulungs Ergebnissen stattgefunden haben - aviärer Influenza war;]	nem Betrieb gehalten wurden maßnahmen und eine Überw	, der in den letzten rachung mit negativen		
		II.1.2.	Newcastle-Krankheit (gemäß der D	efinition im OIE-Gesundheits	kodex für Landtiere):		
	· (2) ○ [in den letzten 12 Monaten in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der						
	Regionalisi	oder					
	oder (2) © [in den letzten 3 Monaten, sofern in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung Keulungsmaßnahmen durchgeführt werden und sofern die einschlägigen OIE-Anforderungen erfüllt wurden (Desinfektion und Überwachung mit negativen Ergebnissen);]						
		II.1.3.	Salmonellose und Mykoplasmose -	•	es OIE-Kodex;		
		II.1.4.	(3) □ [aviäre infektiöse Bronchitis] Laryngotracheitis] und (3) □ [viral Elterntierbestand in den letzten 2]	e Entenhepatitis] – kein Auftı			
	II.2.	Bei Eintag	sküken Impfung gegen die Mareksch	Geflügellähmung: (2) ○ [JA]/(2) ○ [NEIN]			
	II.3.	Die Bruteier wurden gemäß den Empfehlungen des OIE-Kodex desinfiziert.					
	II.4.	Die Bruteier sowie die Eintagsküken von Hühnern, Truthühnern, Enten, Gänsen und Straußen werden in Einwegkisten oder -käfigen geliefert.					
	II.5. Die Transportmittel wurden gemäß den Anfor			derungen des Ausfuhrlandes	behandelt und vorbereitet.		
	Erläuterungen						
	Teil I						
· Feld I.11: Ursprungsort: Bezeichnung, Zulassungs- oder Registrier Versandbetriebs.				ler Registrierungsnummer ur	d Anschrift des		
· Feld I.16: Grenzkontrollstelle an der Grenze der Zollunion.							
	· Feld l	I.19: Gesam	geben.				
	· Feld l	I.25: Kennze	eichnung der Waren				
HS-Code und Bezeichnung: den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) angebe							
	Brüterei, Betrieb: Gegebenenfalls Bezeichnung, Anschrift und Zulassungsnummer der Brüterei oder des Betriebs angeben.						

(EEU) Veterinärbescheinigung für Eintagsküken von Hühnern, Truthühnern, Enten, Gänsen und Straußen sowie Bruteier dieser Arten zur Ausfuhr aus der EU in die Zollunion

EUROPÄISCHE UNION

	II. Gesundheits	sinformationen							
		Anzahl: Anzahl der Vögel/Eier.							
ı	Teil II								
Part II: Certification	(1)	Verwaltungsgebiete, Zonen und Fristen können in gegenseitigem Einvernehmen auf der Grundlage Memorandums zwischen der Europäischen Union und der Zollunion über Grundsätze der Zonenabgrenzung und Regionalisierung bzw. auf der Grundlage des Memorandums zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über Grundsätze der Zonenabgrenzung und Regionalisierung geändert werden.							
	(2)	Nichtzutreffendes streichen.							
	(3)	Nichtzutreffendes streichen. Zu bescheinigen auf Basis der Informationen des Einfuhrlandes der Zollunion an die EU-Kommission bezüglich der Bescheinigungsanforderung gemäß dem OIE-Kodex, Ausgabe von 2011, Benutzerleitfaden "A. Allgemeine Bemerkungen", Nummer 3, d. h., dass das Einfuhrland/Verwaltungsgebiet über ein wirksames Überwachungsprogramm verfügt, das entweder die Freiheit von der Krankheit nachweist oder auf dessen Grundlage ein Tilgungsprogramm durchgeführt wird. Das Einfuhrland der Zollunion übermittelt der Europäischen Kommission alle relevanten Informationen.							
		ft und Stempel müssen sich farblich von der D	ruckfarbe der Bescheinigung a	absetzen.					
	Certifying Offi Name (in capit Datum der Un Stempel	tal letters)	Qualification and title Unterschrift						

3 / 3